



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 11/25

Luxemburg, den 4. Februar 2025

Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichtshofs in der Rechtssache C-632/24 P-R | Kommission / Courtois u. a.

### **Die Verpflichtung der Kommission, die Identität der Mitglieder des Verhandlungsteams für die Vorbestellung von Covid-19-Impfstoffen offenzulegen, wird bis zum Erlass des Urteils des Gerichtshofs vorläufig ausgesetzt**

In den Jahren 2020 und 2021 handelte die Europäische Kommission Verträge über den Kauf von Covid-19-Impfstoffen aus und schloss sie ab. Im Jahr 2021 beantragten Privatpersonen bei der Kommission Zugang zu bestimmten mit den Kaufvorgängen zusammenhängenden Dokumenten, erhielten jedoch nur teilweisen Zugang. Unter Berufung auf die Notwendigkeit der Transparenz der Verhandlungen mit den Impfstoffherstellern erhoben sie Klage beim Gericht der Europäischen Union. Dieses gab ihrer Klage teilweise statt<sup>1</sup>, und zwar insbesondere in Bezug auf die mit dem Schutz der Privatsphäre begründete Weigerung der Kommission, die Identität der Unterzeichner der Erklärungen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts (d. h. die Identität der Mitglieder des Verhandlungsteams) offenzulegen. Den Antragstellern war eine anonymisierte Fassung dieser Erklärungen übermittelt worden.

Die Kommission hat ein Rechtsmittel eingelegt, mit dem sie die Aufhebung dieses Urteils beantragt. Da dieses Verfahren keine aufschiebende Wirkung hat<sup>2</sup>, hat die Kommission zugleich einen Antrag auf einstweilige Anordnung gestellt, um die **Aussetzung der Durchführung des Urteils des Gerichts in Bezug auf die Offenlegung der fraglichen Daten** zu erwirken.

In seiner Eigenschaft als für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständiger Richter **gibt** der Vizepräsident des Gerichtshofs dem Antrag der Kommission für den Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung des Gerichtshofs **statt**, da er die Voraussetzungen, die in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes für den Erlass einstweiliger Anordnungen gelten, als erfüllt ansieht. Der Fall wirft nämlich Rechtsfragen auf, die auf den ersten Blick nicht unerheblich sind. Dringlichkeit ist ebenfalls gegeben, da die Offenlegung der Identität der Mitglieder des Verhandlungsteams mit **für die Zwecke des vorläufigen Rechtsschutzes hinreichender Wahrscheinlichkeit** geeignet erscheint, den betroffenen Personen einen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden zuzufügen. Außerdem **verlöre** das beim Gerichtshof eingelegte Rechtsmittel in Bezug auf die Frage, ob die Kommission den Zugang zu diesen Daten verweigern durfte, **weitgehend seinen Sinn**, wenn die von der Kommission beantragte Aussetzung abgelehnt würde, da die Daten dann bereits unumkehrbar offengelegt worden wären. Schließlich fällt in diesem Zusammenhang die **Interessenabwägung** zugunsten der von der Kommission beantragten Aussetzung der Durchführung des angefochtenen Urteils aus.

Die Aussetzung der Verpflichtung, einen weiter gehenden Zugang zu den Erklärungen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts zu gewähren, wird für den Zeitraum **bis zur Verkündung des Rechtsmittelurteils** angeordnet.

**HINWEIS:** Der Gerichtshof wird sein Endurteil in dieser Sache zu einem späteren Zeitpunkt verkünden. Ein

Beschluss, mit dem einstweilige Anordnungen erlassen werden, greift der Entscheidung in der Hauptsache nicht vor.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Beschlusses wird auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

**Bleiben Sie in Verbindung!**



<sup>1</sup> Urteil des Gerichts vom 17. Juli 2024, Courtois u. a./Kommission, [T-761/21](#) (vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 113/24](#)).

<sup>2</sup> Nach Art. 266 AEUV hat die Kommission die sich aus dem angefochtenen Urteil ergebenden Maßnahmen zu ergreifen. Im vorliegenden Fall müsste sie gegenüber den Antragstellern die Identität der Unterzeichner der Erklärungen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts (d. h. die Identität der Mitglieder des Verhandlungsteams) offenlegen. Aus diesem Grund möchte sie, dass die Durchführung des angefochtenen Urteils ausgesetzt wird.